


LIBRARIÆ UNIVERS.
JAGELL. CRACOVI.

1. Tragicocomoedia de Hierosolymitana profectione illustr. ducis Pomerani .... a Johanne de Kitscher. Stettin. 1594. 40 Seiten.

2. (Zur Hochzeit von Joach. Jos. Rango und Cath. Elis. Wolffrahtia) de Ranganianae gentis .. splendore. von Jo. Gail. Pfennigk. Lübeck 1698. 44 Seiten

3. Joach. Fabricius, Leichengedicht auf Joh. Micraelius. Stettin 1658 72 S.

4. Kurtze Abdankung Ludovici Jacobi " " " u. Verzeichnis von Micr. Schriften (seit 1616) 8 S.

5. Henr. Schaevius, monumentum literarium " 8 S.

6. Monumentum ... Micraelio ... ab amicis ... Pyricensibus positum. 8 S.

7. Ultimum officium ... manibus ... Micraelii ... sacratum ab amicis ..... 8. S.

8. Cupressus ... manibus ... Micraelii .. erecta a Frederico Reimero 4 S.

Domus Micraeliana cum cognato lugens 8 S.

9. Laurea lugubris honori supremo .... Micraelii ... victa et plexa a suis discipulis 20 S.

10. Bustum .... Micraelii ... lachrymis fautorum, affinium et amicorum madidum. 16 S.

11. Francisci Wokenii .... Beytrag zur Pommerschen Historie ..... Leipzig 1732. 266 S.

(11a) Lud. Aug. Würffelii ... dissertatio .. de vena Pomeranorum poetica. Greifsw. 1738. 8 S.

12. Wilh. Engelken, (Einweihungs-Predigt bei Neueröffnung der Marien-Kirche in Stargard. 1661. Stettin 1661. 82 S.

13. Friderich Wagner, Lacrymae Stargardiae .... Dank... Predigt ... wegen hundert-jährigen Andenken der ... Einäscherung ... Stargards 1635. Stargard 1735. 38 S.

14. Stargaris oder der Stadt Stargard Glück- und Unglücks-Fälle in einem Schau-Spiel vorgestellet v. M. Christophoro Praetorio
Alten-Stettin 100 S.

15. Christoff Heinrich Rüeler, Merckwürdige Himmels-Gestalt: oder Astrologische Gedancken über die vier Neben-Sonnen, welche sich ... den 14. Jan. des 1667sten Jahres in Stargardt ... haben sehen lassen. Alt-Stettin 1667. 68 S.

16. Hundertjähriges Ehren-Gedächtniß Herrn Peter Grönings .... aufgerichtet von M. Daniel Gottfried Werner.
Stargard 1733. 8+96 S.

17. Herrn ... Petri Grönings ... Testamentliche Donation ad pias causas. Publicatum Stargard in Parsa den 12. Martii Anno 1631. Gedruckt daselbst ... 1680. 24 S.

18. Jod. Andr. Hiltebrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Hertzen ... ~~Stargard 1724~~ Alten Stettin 1724.
8+24+80 S.

19. Nic. Michaelis, Stamena Gryphicum, quo necessitas ... Greifswaldiae anno liberationis suae 1631 exprimitur. Gryphisw. 18 S.

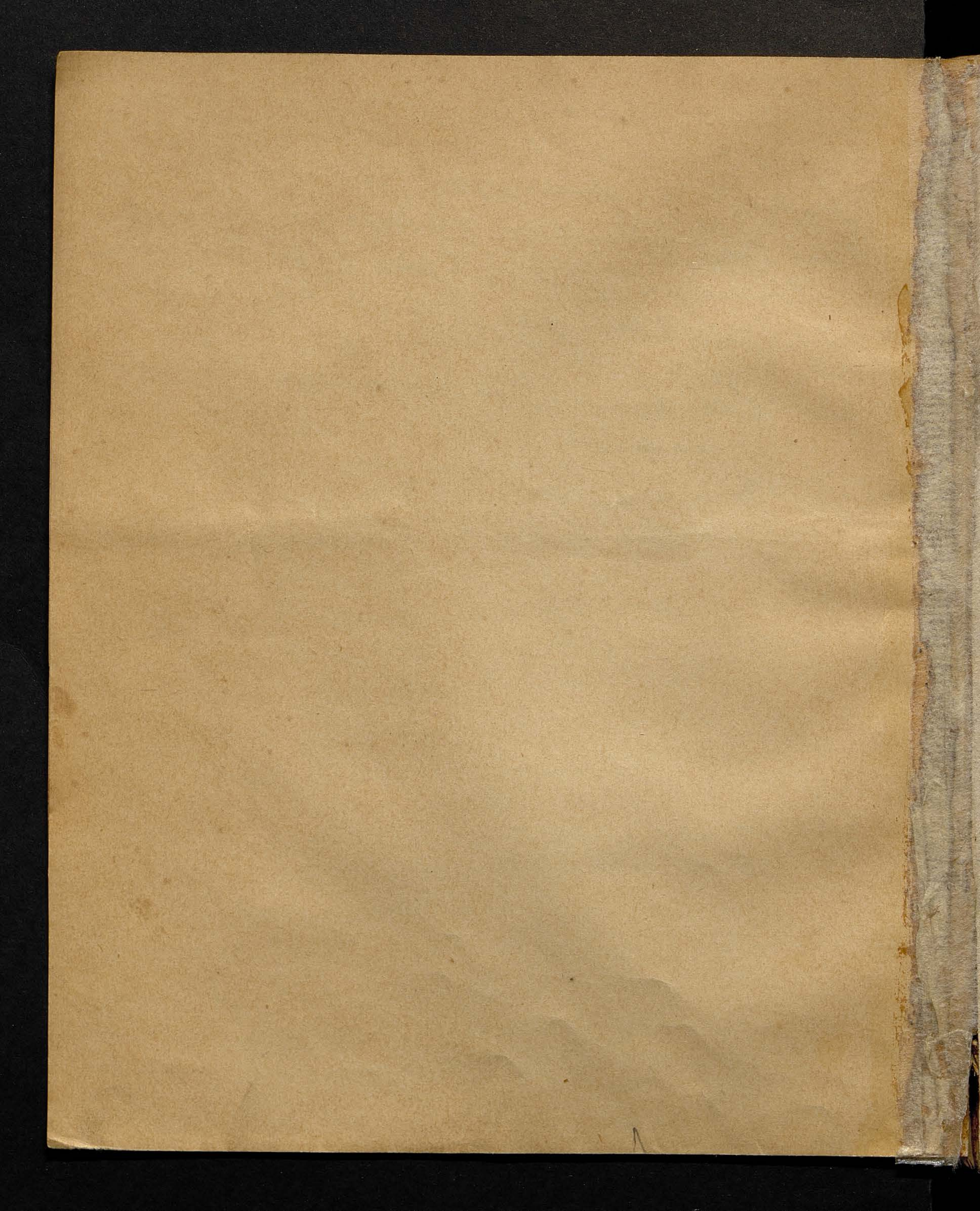
20. Alb. Georg Schwartzen ... Historischer Begriff vom Ursprung der Stadt Greyffswald. Greifswald 1733. 100 S.

21. Alb. Georg Schwartz .. Verkündigungs-Schrifft (zum 500 jähr. Best. der Stadt Greifswald. Anbey ... von dem Alter

und Ursprung der Teutschen Städte insgemein, wie auch der Pommerschen und Rugianischen insonderheit handelt. Greifswald (1733). 8 S.

22. Albert Georg Schwartzen ... Einleitung zur Pommersch-Rugianischen Dörffer-Historia. Erster Versuch vom Lehn- und Ritter-Guth Ludwigs-burg. Greiffswald 1734. 8+28 S.

23. Laur. Matth. Baumann, de templo arcis Stolpensis ... anno 1702. 12 S.

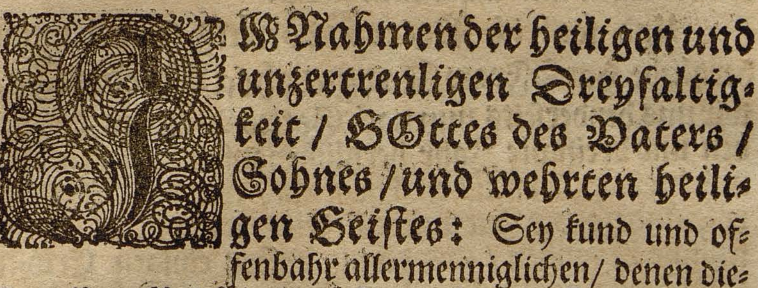


Herrn Burgermeister PETRI Brönings/ und Seiner ehlichen Hausz-Frawen MargarethÆ Friederichs Testamentliche Donation ad pias causas.

Publicatum Stargard *in Pursæ* den 12. Martii ANNO 1631.

Gedruckt daselbst von BERGER CUMPEN Churfl. Hinterpomr. Buchdr. 1680.





M Nahmen der heiligen und
unzertrenligen Dreyfaltig-
keit / GOttes des Vaters /
Sohnes / und wehrten heili-
gen Geistes: Sey kund und of-
fenbahr allermenniglichen / denen die-
ser offene Brieff zu verlesen vorkompt / Insonderheit
aber Burgermeistern und Raht / auch Gilden und Ge-
wercken der Stadt neuen Stargard auff der Ihna.

Demnach Ich Peter Gröning Burgermei-
ster hieselbst / mit der Ehrbahren und viel Tugendsah-
men Margarehta Friederichs / meiner vielgelieb-
ten ehlichen Haus-Frawen nun etzliche Jahr hero an
einander in friedlichen Ehewesen hin- und zugebracht /
und numehr Augenscheinlichen uñ am Tage hellen Son-
nen klar / daß der Allmächtige Gott uns Menschen in die-
ser Stad Stargardt wegen unser vielfältigen Sünden /
den Reichen und Armen / mit seiner Ruhte und schwe-
ren Straffe der Pestilentz anzugreiffen sich in ernste an-
gelegen seyn lesset / daher ein jeder Mensche täglichen
und alle Stunden mit einen Bußfertigen Hertzen und
Leben sich also anschicken / und zu Gott wenden muß /
damit wenn der gnädige Gott über den einen und an-
dern seinen gerechten Zorn verhengen würde / daß alß-
dann ein jeder seine Sache also angestellet / daß Er sein

 Leben

Leben mit einem sehligen Sterbstündlein beschliessen / und an jenen Tage für der hohen Majestät Gottes mit offenen Augen und reinen Hertzen treten und dann selbst die ewige Freud und Seeligkeit mit allen Außerwehlten erlangen und anschauen möge.

Und weil ich **Peter Gröning** so wol meine hertzliebe Hauß-Fraw **Margarehta Friederichs** / wir uns beyderseits nun nach Gottes Willen in das sieben und dreisigste Jahr hertzlichen zusammen geliebet / und in einer Christlichen Ehe gelebt / wir dennoch unsere Sünde so wir Zeit unsers Lebens / wie wol nicht vorsetzliche begangen / und damit unsern einigen Erlöser und Seeligmacher Christum JEsum auch erzürnet / daher wir Sorge tragen und haben müssen / daß der liebe Gott uns in diesem seinen Zorne und Eyfer auch hinweg nehmē möchte / jedoch wir unterdessen die hohe Allmacht Gottes umb Väterliche Hülffe täglichen an zu ruffen und zu bitten uns in Demut stündlichen wollen angelegen seyn lassen / welche Hülffe wir auch von dem lieben Gott stündlichen und gewiß uns zugetröſten haben / daß Er uns mit dieser abschewlichen Seuche der Pestilentz Väterlichen in Gnaden übersehen und verschonen wolle und werde.

Weil wir aber gleichwol nicht wissen können was der Gnädige GOtt in seinen Allweisen Rahte geschlossen und wie unsere Sterbstündlein bereitet / und dahero wir **Peter Gröning** und **Margarehta Friederichs** beyderseits bey unsern gesunden Tagen und Leben / auch bey unser vollkommenen Vernunfft und Verstande / weil wir in dieser itzigen betrübten Zeit kei-

ne

ne *Notarien* oder Zeugen da man unsicherheit sich zu ver-
muten/mächtig werden können;

Als haben wir beyde vorgedachte Persohnen/Ich **Peter Gröning** und **Margarehta Friederichs** aus wol bedachten Hertzen/ Gemüte und freyen Willen uns zusammen vereiniget hernach folgende *disposition* zu Christmilden Sachen unter meines lieben Ehemannes **Peter Grönings** eigener Hand abzufassen auch zu stifften hiemit uns beyderseits entschlossen. Stifften und ordnen auch hiermit und in Krafft dieses dergestald: Wann der liebe Gott seinen Väterlichen Raht und Willen nach/mit uns beyden vorgedachten Personen aus diesen vergänglichen Leben eylen/zu sich in die himlische Freude abführen wird/daß aus unsern Zeitlichen hinterbliebenen Gütern hernacher *legiret*, zu milden Sachen gegeben und damit verfahren werden solle; Nemlich das zu solchem *Legatis ad pios usus* von deß erstverstorbenen Erbschafft der halbe Theil/und hernach von den überbliebenen Theil/das ander soll vollkommen richtig gemacht werden; Weil wir in werenden unsern Ehestande mit keinen Leibes-Erben von dem lieben Gott seyn verehret worden. Und Ich **Peter Gröning** wol bekennen muß/das als ein Junger Geselle wie ich nun meine 27. Jahr erreichet und Ich meine hertzliebe Ehe-Fraw **Margarehta Friederichs** *Anno* 1588. geehliget mit deroselben/ das itzige Wohnhaus bekommen / weil aber das Wohnhaus im vorigen Brande *Anno* 1584. mit aufgegangen/und allermassen noch nicht vollend fertig gewesen/und zugleich meiner Hauß-Frawen vorigen Mannes sehl. **Peter Nou-**

enborges Erben/auff sechs hundert Gülden bahres Geld an Erbe aus den Gütern geben und zahlen müssen/daß daher die Zeitlichen Güter / was Sie mit sehl. **Peter Nouenberg** / geworben und zusammenbracht/ als durch den Brand und Erbtheilunge sehr vergeringert worden / dennoch durch Gottes seinen allein reichen und Gebenedeyten Seegen / uns beyderseits in unsern wehrenden Ehestande dermassen mit seinen grossen und reichen Seegen beygesprungen /daß wir der hohen Allmacht Gottes nicht genugsam dafür zu dancken haben können; Daher wir uns beyderseits **Peter Gröning** / und **Margareta Friederichs** bedüncken lassen/weil alle diese unsere Güter von den lieben Gott her kommen / und Er selbige in unserm Ehestande Väterlichen gegeben hat / und wir mit Gott erworben/ und uns nicht von keiner Erbschafft / weder von Blut-Freunden oder von frembden angefalien/alleine wie gedacht / von dem gnädigen GOtt durch seinen reichen Seegen uns Väterlichen gegeben worden/ wol guten fug und macht haben / von solchen unsern Zeitlichen Gütern zu Gottes Ehren/ zu erhaltung Kirchen / Prediger/Schulen und Armen/ wol etwas *Legiren* und vermachen können / weil wir unsern Erben nichts zuvorfange etwas thun wollen / weil unser beyderseits Erben nichts desto weinger mehr als zu viel bekommen / auch den einen und andern nicht vorziehen oder voraus etwas bescheiden / besondern nach unsern Tödlichen hintrit dieser Stad *Statuten* ihren Lauff lassen wollen/ außgenommen /das mein Bruder **Thomas Gröning** so er meinen Todt erleben wird/ alle meine Kleider außgenom-

genommen/voraußnehmen und haben sol. Denn Gütern/ so verhanden/alhie auch keinen gewissen Nahmen/ wie hoch und groß dieselben seyn/wil geben/besondern sich auff das grosse Schuldbuch und andern Hand-Registern beruffen haben / darin alle Zinßbahre so wol andere außstehende Gelder darmit ich meinen Handel nach Gottes willen getrieben / wie auch Häuser / Hufen / Wördeländer/Kempe/ Garten / Scheunen / Kornhäuser und was sonsten zugethan des Hauses/ Kisten / Kasten/ bahres Geld/ Silber und was deme anhängig und darin verhanden. *Item* was auff Boden verhanden / und darin wol zu finden seyn wird. So wol an Brieff und Siegel / bey wehme solches hafftet und außstehet / als die Erben nachricht erlangen werden. Und wenn solches alles richtig eingefördert/wird die *Summa* auff ein Hohes sich erstrecken / dahero ordnen und wollen wir beyde Eheleute **Peter Gröning** und Ich **Margarehta Friederichs** / daß nach unser Absterben / dieses nachfolgendes von unsern zeitlichen Gütern sol außgerichtet / und zu milden Sachen genommen und freywillig gegeben werden itzt gedachter Gestald.

Erstlichen und vor allen Dingen / wenn der gnädige Gott über uns seinen gerechten Zorn vorhengen und von dieser Welt uns beyderseits mit Tode abfordern wird/daß unsere beyderseits todte Cörper in St. Marien Kirche in die Capelle/ so wir beyderseits auff unsere beyde Leiber nur alleine dazu mit hundert Rhlr. von der Kirchen erkaufft / auch darin zwo Ruhestetten allschon fertigen und mauren lassen / daß unsere Leiber und Cörper / darin nach unsern sehl. Absterben / sollen gebracht und gesetzt werden.

Nach)

Nach solchem Verricht sollen die beyden Leichsteine so aus der Capelle für der Scheiben liegen/und dieselben nebenst den Grabestetten wir auch von der Kirchen erkaufft/daselbst abgenomen und auf beyde Gräber in die Capelle gelegt und gebracht werden. Als da mein Nahme auff stehet und der kleinste Stein ist/sol auff meiner Frawen Grab/und da meiner Frawen und **Peter Nouenburges** Nahme auffgehaugen / sol auff meine Grabstette in die Capelle gebracht werden. Die beyden Grabstetten aber da die beyden Leichsteine abgenommen werden/sollen wieder mit Flohr-Steinen zugeleget werden / und solche Begräbnüß meine nächste Erben zu gebrauchen haben/worüber von der S. Marien Kirchen Vorsteher / gesunde Bekäntnüß in der Laden verhanden die Sie deßwegen alzeit vorzuzeigen haben.

Wann nun beyde Steine in die Capelle wie vorgedacht auff die Gräber gebracht worden / sol darauff gehaugen / daß diese Steine und Capelle nebenst den Begräbnüß von mir PETRO **Gröningen** / Burgermeister in Stargard und meiner lieben Ehe-Frawen **Margarehta Friederichs** von der Kirchen für uns beyde biß an den Jüngsten Tag erkaufft und darin immittelst keimand sol begraben werden / weniger die Capelle sich ein einiger Mensche anmassen sol/ Inhalt vorschreibung / so von den Kirchen-Vorsteher unter der Kirchen Insiegel muß gegeben und bey überantwortung der hundert Rhlr. auff Pargemein geschrieben und eingeantwortet werden.

NB. Ferner so ordnen und wollen wir/daß von unsern zeitlichen Gütern zu milden Sachen / mögen angewandt

wand werden/ als benentlichen **viertausend einhundert Gülden**/ dieselben sollen bey der Stadt Cämmerey verbleiben/und so lange die Stadt Stargard stehet und die Zinsen jährlich richtig gegeben/das Capital davon nit genommen besondern es sol eine gewisse *obligation* auffgerichtet/unn von E. Ehrenvesten Rahte versiegelt und gefertiget werden / darinne sie bekennen daß Sie solche viertausend einhundert Gulden empfangen / und sich verpflichten/ daß sie die Capital-Gelder Jährlichen auff Ostern mit zwohundert und viertzig Gulden ohne verzug und unaußbleiblich bey vermeidung der *resignation* des Haupt-Geldes / verrenten sollen und wollen. Die Zinsen aber sollen an keinen andern Ort angewand werden / als davon Jährlichen und *continue* so lange Stargard stehet/Erstlich zwo *Stipendiaten* oder *studirende* Knaben gehalten / und einen jedern des Jahres dreyssig Gulden/und also beyden zusammen 60. fl. gegeben werden / und wo von unsern beyderseits hinterbliebenen Freunden/ so zum *studi*ren Lust haben/ und dazu geschickt seyn/(jedoch nicht eher/als wenn sie ihr *fundament* alhie in der *Particular*-Schulen gelegt / unn auff *Accademien* bestehen können) NB. begebe sichs aber daß von unsern Blut-Freunden welche weren / so ihre *Studia* gerne *Continuiren* wolten und in dieser *Particular*-Schulen wegen Mangel Bücher und sonsten unvermögen halber nicht fort kommen könten / denenselben sol mit diesen *Stipendio* auch alhier in der *Particular*-Schulen geholffen werden. Und wann sie unsere Freunde auff *Academien* fort ziehen / sol ihnen dasselbe *Stipendium* auf Sechs Jahr nichts desto weniger gefolget/ den andern und frembden / so den unserigen mit Blut-

B Freund-

Freundschafft nicht verwand / sol diß *Stipendium* nur auff fünff Jahr gefolget werden.

Weiters *assigniren* und *Legiren* wir beyderseits Eheleute **fünffhundert Gulden Capital** in diese Stargardische Lateinische Schule / also daß von den Zinsen dreyssig Gülden Jährlichen wann *Examen* in der Schulen gehalten wird / mit einrahten deß *Rectoris Scholæ* nützliche Bücher und Papier eingekaufft und den Knaben so im *Examine* wol bestanden / was ihnen vor ein Buch nötig davon verehret werden.

Noch *Legiren* ordnen und vermachen wir **Peter Grönig** und **Margaretha Friederichs** beyderseits Eheleute **fünff hundert Gulden** Haupt-Geld in die Stargardsche Stadt-Schule / also daß von den dreysig Gulden Jährlichen Zinsen dem *Rectori* Sechs / dem *Conrectori* und *Subrectori* jedem Drey / dem *Cantori* Zwöff / und den dreyen *inferioribus* jeden zwey Gülden Jährlich gegeben werden sollen / Ihre anbefohlne Ampt in Kirchen und Schulen bey der Jugend desto emziger mit getreuen Fleisse zu verrichten. Im Fall aber der itzige *Cantor* von hier ziehen und nicht ein solcher *Musicus* wieder *vociret* werden solte / sollen die *Successores* am Cantorat Jährlich deßfals nur Sechs Gülden haben. Die andern Sechs Gülden aber sollen die andern fünff *Collegen* von *Cantore* an biß auff den Untersten gleichmässig unter sich theilen.

Mehr *legiren* und vermachen wir beyde Eheleute Ich **Peter Gröning** und **Margareta Friederichs** noch **fünffhundert Gülden Capital** wollen und verordenen / daß von den dreysig Gulden Jähr-

Jährlichen Zinsen alle Jahr den Armen Corrent-Schülern / dafür Wand eingekaufft und sie davon bekleidet werden.

Mehr vermachen wir beyderseits Eheleute **Peter Gröning** und **Margaretha Friederichs fünffhundert Gülden Capital** / daß von solchen Zinsen der dreyßig Gülden den rechten wahren Hauß-Armen / alle Jahre Wand oder Schuhe sollen gekaufft und außgetheilet werden.

Mehr *legiren* und vermachen wir **Peter Gröning** und **Margaretha Friederichs** / ob wir wol bereits zum Predig-Stuhl mit den Dreyen *Pastoren* zu St. Marien wie auch zu desto bessern Unterhalt der dreyen untersten Schuldienern eine halbe Stadthufe *Anno* 1605. verehret und aus Christlichen Hertzen gegeben haben/davon auch die drey Prediger seit *Anno* 1605. und die Pächte ein jeder 8. Scheffel / und die drey Schuldiener auch ein jeder vier Scheffel Korn / Pacht empfangen und gereichet ist worden. Dieselbe Hufe euch zum ewigen Gedächtnüs also verbleiben sol / worüber eine sonderbahre Stifftung auff Pargamein gefertiget ist. So wollen wir dennoch zu mehrer fortpflantzunge und außbreitung deß heiligen Göttlichen Wortes / und rechten Gebrauch der heiligen *Sacramenten*, Insonderheit der Außpurgischen *Confession* nach den Prophetischen uñ Apostolischen Schrifften und itziger Gestalten in dieser Stargardischen Kirchen gelehret und getrieben worden / also möge biß an den lieben Jüngsten Tag gelehret und weiters geprediget / und die heiligẽ *Sacramenta* auch in der gestald verreichet und

2 B auff

auff keine andere Art mögen gebrauchet werden/ noch **fünffhundert Gülden** Haupt-Geld/wo von die Jährliche Zinsen als dreyßig Gülden sollen die drey *Pastoren* zu St. Marien und also ein jeder zehen Gülden jährlichen heben und zu geniessen haben.

Mehr *legiren* und vermachen wir beyden Eheleute **Peter Gröning** und **Margaretha Friederichs** / weil die beyden *Pastoren* an St Johannes Kirchen wenig hebung für ihre Predig-Ambt haben/ und diese zwo Personen so itzo in Ambt seyn und leben/ auch gelahrte Männer / die Gottes Wort die Gemeine auch wol lehren und fürtragen/ auch ein Christliches Leben führen. So verordnen wir den zwo *Pastoren* wie auch ihren nachfolgern / jedoch das es gottseelige Leute seyn/ von unsern zeitlichen Gütern noch **fünffhundert Gülden Capital**/ die fälligen dreyßig Gülden Zinsen aber allein den beyden *Pastoren* und einen jeden 15. Gulden Jährlichen gereichet und gegeben werden. Hier mit behalten wir beyde Eheleute uns aber bevor daß wofern über alle hoffen und Zuversicht in zukünfftigen Zeiten eine Enderung oder Neuerung wegen der Religion fürfallen/wie man dann von künfftigen begebenheiten auch über die vermutung sehr weit mit Menschlichen Gedancken irren und fehlen kan / und insonderheit dann auch in Religons Sachen *mutation* und Enderung solte fürgenommen / und etwa die Kirchen mit irrigen Predigern besetzet werden / die mit Uhralten Glauben und *Confession* dieser Kirchen und insonderheit mit der Außpurgischen, *Confession* nach

den

den Prophetischen und Apostolischen Schrifften nicht einig seyn könten / auff einen solchen Fall / das doch der Allmächtige Gott für und für biß an den Jüngsten Tag in Gnaden verhüten wolle / sollen hiermit unsere beyderseits Erben und Erbnehmen / auch hernacher benante und *Constituirte* Uffseher die freye und ungehembte Macht und Gewald haben / und ihnen hiermit auffgetragen seyn / aus habenden *Jure Patronatus* diß *beneficium* wieder einzuruffen / zu *retractiren*, die Stifftungs Brieffe an sich zu nehmen / und die vermachten jährlichen Hebungen / zu andern Christlichen Sachen fürnehmlich aber zu erhaltung der wahren Armen alle das jenige was den Predigern verordnet zu verwenden / und von solchen Priestern gantz abzunehmen.

Würde der gnädige Gott uns beyde offt gedachte Eheleute in dieser *grassiren*den gefährlichen Zeit / welches doch der gnädige Gott Väterlichen abwenden wolle / hinwegnehmen / so wollen wir daß diesen unsern letzten Willen unsere beyderseits Blut-Freunde durch gewisse vorschreibung auff Pargamein verfertigen lassen sollen / dieselbe sollen unsere beyderseits Blut-Freunde in ihrer aufsicht behalten / aber eine sonderbahre wolbeschlagene Lade mit zwo Schlüsseln dazu verfertigen / und in die Garb-Cammer setzen lassen / und von beyden theilen hinterbliebene Freunde ein jeder einen Schlüssel dazu haben sollen / und nebst zuziehung deß **Rade- und Stellmacher Ampts** alhier zu Stargard so als mit auffsehr / und von uns beyde Eheleuten *Constituirte* Vollmächtige über eins und anders nichts außgenommen / mit seyn und zu solchen Werck mit sollen

len gezogen und gefordert werden / über welches alles sie ein wachendes Auge mit zu haben / daß alles inhalt unsers abgefaßten Willens an Ort und Enden also angewand und Jährlich der Gestald unnachlässig außgetheilet werde / wie wir verordnet. Wie dann zu den Ende das **Rade- und Stellmacher Ampt** von allen über diesen unsern vermachen / Insonderheit was zu geistlichen Sachen gegeben / Copey nehmen / dieselbe in ihrer Ampts-Lade zur Ewigen Gedächnüß darin wol verwahrlich behalten / und mit *administratores*, biß an den jüngsten Tag seyn und bleiben sollen / mit diesen *reservat* und fürbehalt / woferne unsere Freunde in diesem nicht gleich zu gehen / wie wir dann das vertrauen zu ihnen setzen / sie als ehrliche Leute solches thun werden. Das demnach die ehrliche Leute der **Stelle- und Rademacher Zunffte** hierin Schnur gleich durchgehen und fleisig und treulich darob sehen sollen / daß diesen unsern letzten Willē in allem von Jahren zu Jahren richtig folge geschehen möge / und also dabey mit handeln und auffsehen helffen wie sie es für Gottes Angesicht am Jüngsten Gericht in ihrem Gewissen mit offnen Augen zu verantworten haben können. Dafür sol Ihrer Lade 50. **Gülden bahr Geld** von unsern zeitlichen Gütern gegeben werden / wofür sie jährlichen Rocken einkauffen sollen und was sie damit gewinnen können / dasselbe für ihre Mühe und Arbeit zugeniessen haben. Die 50. Gülden aber sollen *Continue* bey ihrer Lade als ein gewisses *Corpus* zur ewigen Gedächtnüß dieser unser beyder Stifftung / unser darbey rühmlichen allezeit zugeden-

cken

cken / für und für bleiben und gelassen werden. Damit sie nun auff allen Noht-Fall eines rechten verständigen und gelahrten Mannes Raht und beystand deßhalb zu Zeiten haben mögen / so wollen und bitten wir / daß der Stadt *Syndicus* so je und je (ob Gott wil) alhie seyn wird / dem Allmächtigen Gott zu Ehren / und Kirchen / und Schulen und Armen zum besten sich zu diesem Christlichen Wercke willig und gerne gebrauchen lassen / daß alles richtig und Schnur gleich deßwegen zugehe und verrichtet werde / ein *vigilirendes* Auge mit haben möge / und sollen ihme *pro isto Studio & labore* von 100. Gülden *Sortis* jährlich Sechs Gülden Zinsen unweigerlich gegeben werden. Würde nun auch einer oder mehr von unsern beyderseits Blut-Freunden und Erben diesen unsern letzen Willen nicht fortsetzen und vollenbringen helffen / damit alles in rechten Gebrauch gebracht / auch ob es an seinen rechten Ort / wie wir mit guten bedacht verordnet haben / angewand werde / mit Worten oder Wercken hindern und hemmen / sol der eine und andere / wer sich hierin wiedersetzen und diesen unsern letzten Willen auffstützig machen / darüber Rechtsstreit erregen / belehrung deßwegen bey frembden Richtern suchen und erholen oder einigen *disputats* sich deßwegen würde gebrauchen wollen / dessen Seele bey GOtt in Ewigkeit und am Jüngsten Gericht nicht angenommen / besondern ewiglich verdampt werden sol.

Wir beyden Ehe-Leute **Peter Gröning** und **Margaretha Friederichs** / wollen auch denselben / so sich wieder diese unsere guthertzige *disposition* setzen / und derselben im geringsten zuwider seyn würde / aus

aus aller unserer hinterbliebenen Erbschafft hiermit gantz außgeschlossen haben / also daß der jenige so sich diesen in einen vnd andern Puncte widersetzen würde / daß unser letzter Wille behindert / und im geringsten woran mangel leyden und haben solte / daß desselben theil so er nebst andern aus unsern zeitlichen Gütern zu genissen hette / gantz verlustig seyn sol und seine *quota* des zu diesen unsern vorgesetzten *legaten* geschlagen / dieselben dadurch verbessert / und also alles dahin / wie wir vorgesetztes zu Kirchen / Schulen / Armen / *Stipendiaten* verordnet / und zu geistlichen und Armen Sachen gegeben haben / auch verfallen seyn solte. Zu mehrer Warheit und Bestetigung habe ich **Peter Gröning** mit vorwissen und Willen meiner lieben Hauß-Frawen **Margaretha Friederichs** / die so wol als ich / dieses alles freywillig mit beliebet / mit meiner eigenen Hand selbst *concipiret* und geschrieben / auch mit meinen Pitschafft versigelt und unterschrieben / geschechen zu Stargard am siebenden Junii *Anno* 1625.

Ich Peter Gröning für mich und in Nahmen meiner lieben Ehelichen Hauß-Frawen Margaretha Friederichs / bekennen beyderseits hiermit dieser Unterschrifft und Siegel weil meine Hauß-Fraw selbst nicht schreiben kan / daß dieses alles was darin begriffen und entworffen unser beyder letzer Wille seyn und bleiben sol /

und

und nach unsern tödlichen Abgange alles von unsern zeitlichen Gütern sol gegeben und gehalten werden.

Peter Gröning.

Margaretha Friederichs.

Anno 1625. am 3. Augusti hat die Viel Ehr- und Tugendreiche Fraw Margaretha Friederichs / des Ehrenvesten Achtbahren und wolweisen Herrn Peter Grönings Burgermeisters der Stadt Stargard ehliche Hauß Fraw mich unten geschriebenen Notarium zu sich verbitten und fordern lassen / und in gegenwart nachgeschriebenen Gezeugen offentliche Anzeige gethan / daß Sie aus ihren Uhrsachen / und zu beforderung deß Wortes Gottes / von itzt gedachten lieben Herrn eine lange Zeit hero mit instendiger Bitte vermocht / vorhergeschriebenes Legatum und donation mit Ihr auffzurichten / als nun solches nach ihren Willen abgefasset wil sie auch itzt alß dann / und dan als itzo dabey bestendig bleibẽ / dabey Leben und Sterben / da auch einer ihrer Freunde / sich unterstehen würde diese donation in den einen und andern Puncte zu tadeln / zu hindern / und an-

zufech-

zufechten/derselbe sol seines Theils so hierin vermachet/Krafft dieses verfallen nicht theilhafftig werden/ sondern an die haltende Theile verfallen seyn/ auch sey Sie von ihren Ehe-Herrn die Tage ihres Lebens zu dieser donation nicht gedrungen oder gezwungen worden/sondern Ihr freyer ungezwungener Wille gewesen / dabey Sie leben und sterben wolle / wie Sie dann zu unterschiedenen mahlen (weil Sie nicht schreiben können /)mich Notarius darauff die Hand gegeben / und solches ihrend wegen zu unterschreiben gebehten. Zeugen/ Peter Zarnikow Staddiener/und Martin Loitze von Klempin börtig.

Jacobus Plantkou, Approbatus Notar. in fidem.

Præmissas donationes Copias Verum Originale ab Amplissimo & Prudentissimo Dno. Consule Petro Gröningio durante pestifera infectione Anno Millesimo Sexcentesimo Vigesimo quinto, septimo mensis Junii conceptum, subscriptione Notarii Jacobi Plantcovii aliisq; concurrentibus reqvisitis corroboratum 4. die Augusti Anni prædicti Dno. Nicolao Gotschovio

ſchovio ſuperioris Judicii Secretario p. t. per apparitorem Petrum Zarnikowen exhibitum, tandem in Loco Judicii 3. Martii Anni currentis 1629. publicatum in forma & clauſulis penitus repreſentare, Atteſtor Petrus Schulterus Judicii inferioris Secretarius manus propriæ ſubſcriptione.

Extract des erſten gerichtlichen Beſcheides

Das *Legatum* gereichend weil ſelbiges ſeine *requiſita* hat/ iſt dawider kein *diſputat* zuerſtaten. *Signatum* Stargard *in Loco Judicii 3. Mart. Anno 1629.*

Petrus Schulterus, Judicii Secretarius.

Extract deß anderweit Confirmatori Beſcheides

Interea weil das *Legatum* ſeine *requiſita* hat / bey nächſter Verhör *judicialiter approbiret* worden/ verbleibet Rechtswegen in ſeiner Krafft / wie dann hiemit anderweit *confirmiret* wird/ hat der Herr Burgermeiſter gute macht daſſelbe / weil ſeinem eignen zugeſtehen nach / mit fortſetzung deſſelben nicht zu *cunctiren* / eheſtes ihme gelegen/ zu *extendiren* und zu Wercke zu richten. *Signatum* Stargard *in Loco Judicii 20. Martii Anno 1629.*

Peterus Schulterus, Judicii Secretarius.

 Als

Als nun zwar der allein gütige GOtt uns beyderseits offt benante Ehe-Leute in der grassirenden Peste beym Leben erhalten/ also/ daß wir/ was unsere Grab-Stätte die Capelle und Epitaphium anreicht/ bey unsern Leben/ in begehrten Stand zum theil selber bringen lassen können/ wofür der hohen Allmacht Gottes wir in alle Ewigkeit von Grund unserer Hertzen/ Lob/ Preiß/ Ehr uñ Danck sagen; So ist dennoch meine liebe Hauß Fraw Margaretha Friderichs am 23. Novembris Anno 1628. in dem Herrn seelig entschlaffen. Deßwegen ich Peter Gröning Ihr nachgelassener Ehemañ/ unsern in erlittenen Pest auffgerichteten/ Letzten Willen am dritten Martii Anno 1629. judicialiter eröffnen zu lassen verursachet/ daher vorher geschriebene Confirmationis-Bescheide publiciret, und mir die Extension Legatorum ad pios usus vorbehalten worden.

Derwegen dann ich solche Legata, zu Christmilden Sachen/ wie vorher beschrieben/ aus Christlicher Liebe gegen Gott/ sein heiliges Wort/ Kirchen und Schuldienern/ auch die liebe Armut extendiret und erweitert; Thue hiermit und in Krafft dieses/ mit unten angehengten mei-

meinen gewöhnlichen Pitschafft und eigenhendiger subscription in allen clauseln und Puncten/ vorher beschriebenes alles in Nahmen der hochgelobten heiligen Dreyfaltigkeit / Gottes deß Vaters/Sohnes/und heilig. Geistes wie es am kräfftigsten geschehen sollen/können oder mögen/ nachmahlen Confirmiren und bestetigen / umb Gottes willen bittend darüber bey vermeidung zeitlicher und ewigwehrender Leibes-und Seelen-Straffe/ biß ans Ende der Welt festiglich zu halten. Und befehle mich darauff mit Leib und Seel den lieben Gott der mich erschaffen/ Christo JEsu der mich erlöset / und den werten heiligen Geist / der mich mit seinen Gaben geheiliget/erleuchtet/un̄ in so mancher Noht kräfftiglich getröstet hat/Amen/Amen. Geschehen und beschlossen zu Stargard am 18. Monats-Tage Januarii / nach dem ich mich mit den lieben Gott vereiniget / und deß heiligen Hochwürdigen Abendmals selbigen Tages gebrauchet / deß (Gott gebe mit Glück zeitlichen und ewigen Frieden) new angehenden Eintausend Sechshundert ein und dreisigsten Jahres.

Peter Gröning/
meine eigene Hand und Siegel.



Wir Burgermeister un Raht der Stad neuen Stargard auff der Jhna/ Uhrkunden hiermit vor uns unsere Nachkommen am Stad Regiment/ daß nicht allein der Ehrenvester/ Achtbahr und Hochweiser Herr **Petrus Gröning** unser Freundlicher lieber *Collega* und Burgermeister / hiebevor algemeiner Stadt zum besten **Viertausend einhundert Gülden** / Pommerischer Wehrung fürgesetzt und geliehen/ sondern auch daß er Sich nunmehr aus liebe seines Vater Landes und guten wolgeneigten freyen Willen und belieben dahin erboten / die itzo benante *Summam* der 4100. Gülden unwiederruflich und umbelößlich zu ewigen Zeiten bey der Cämmerey derogestalt verbleiben solle. Wann nehmlich die Zinsen davon als 246. Gülden jährlich und erstmals auff schierst Ostern dieses itzo lauffenden 1631. Jahres dem Herrn Burgermeister/ den folgens auff Ostern deß künfftigen 1632. Jahres und also völlig für und für *in perpetuum* den *Legatariis*, inhalt der dißfals gemachten endlichen *disposition* und letzten willens abgestatet werden.

Wann nun wir Burgermeister und Raht für uns und unsere Nachkommen am Stadt-Regiment / Krafft diesem/ nicht alleine deß Herrn Burgermeisters Herr PETRI **Grönings** Löblichen *intention* rühmen/ und uns dafür bestermassen bedancken/ besondern dieselbe kräfftlich hiemit *acceptiren*. Dannenhero wir Burgermeister und Raht für uns und unsere *Succesores* von Jahren zu Jahren denen Freunden und zuverordneten *Inspectoribus* die Zinsen als 246. Gülden unwegerlich/ damit einhalt *Legati* Buchstablich zuverfahren

ren zu dero eigenen Händen zur abstatung oder in beharrlichen widrigen Fall der *resignation* ohne einige *exception* wie sie den Nahmen haben möchten / gewertig zu seyn / Krafft dieses verpflichten und verbinden.

Zu mehrer beglaubung / haben wir kegenwertiges Uhrkund darob unter unsern gewöhnlichen Stadt Insiegel und deß *Secretarii subscription* ertheilet und dem Stadtbuch so wol der Kasten *Matricul* in St. Marien Kirchen *ingrossiren* lassen / und gegeben Stargard den 20 Januarii deß 1631sten Jahres.

Ad Mandatum Amplissi:

Senatus

CHRISTOPHORUS Krüger /

Reipubl: Stargard: Secretarius.



